**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1798)

**Rubrik:** Bern : Nachrichten von der Affaire bey Neueneck

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der schweizerische Republikaner.

Bier und zwanzigftes Stud.

Zurich, Donnstags den 19. Aprill 1798.

Won dem schweizerischen Mepublikaner erscheinen wochentlich zwen bis vier Stude, jedes von einem haben Bogen. Man kann sich für fünf und zwanzig Stude mit 45 Kreuzer Zürcher Baluta in der Buchhandlung von Orell, Fußli und Comp. abonnieren, an welche man sich mit allen Bestellungen zu wenden hat.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beptrage zu derfelben betrifft, so kann man fich deswegen an einen der unterseichneten Serausgeber wenden, die für alle Auffage, welche nicht mit den Namen der Berkaffer unterzeichnet senn follten, verantwortlich sind.

Efcher im Grabenhof. Doftor Ufteri.

## Bern.

Rachrichten von der Uffaire ben Reueneck.

Der Oberft Graffenried von Bumplis, bermalen Mitglied des großen Raths in dem gesetzgebenden Corps ju Marau, hat feinen Rapport von der Affaire ben Reueneck drucken laffen. Es gereicht der Dreffrenheit gur Ehre, daß eine folche Rachricht öffentlich bekannt werden barf, während eine fiegreiche frangofische Armee innert unfern Diefer Rapport beweiset aufs beutlichfte und ohne alle Prahleren, die Uebermundenen nicht ge= giemt, daß die Franken, nachdem fie am 5. Marg des Morgens um 2 Uhr, unfre wenige Manuschaft ben Reueneck überfallen) nach tapferer Gegenwehr zuruckgeschlagen und in Unordnung gebracht hatten, auch die Nachrichten fo übel lauteten, daß man bereis auf diefer Seite kapitu= liren wollte, nachber auf angelangten Succurs von dem Regiment Thun und zwen oberlandischen Scharfschugen-Compagnien mit 14 bis 1500 Mann und dren Canonen in vier verschiedenen hartnäckigen Gefechten, woben man mit Bajonet und Gewehrkolben handgemein geworben, von Niederwangen bis Neueneck in die Flucht geschlagen, und mit einem Verlust von 18 Kanonen, sehr vielen Tod= ten und Verwundeten, über die Genfe guruckgetrieben Un diefem Tag mare alfo ber Sieg auf worden find. diefer Scite entschieden gewesen, wenn nicht indeffen ber General Schauenburg auf der Seite von Solothurn in Bern eingerückt, und beswegen ber Befehl eingelangt mare, alle Feindseligkeiten einzustellen und die Truppen nach Saufe Wie hatte aber ein fleines gand mit Truppen ju laffen.

ohne Rriegserfahrung, ohne Subordination, ohne gangliche Ginigfeit und ben einer bereit aufgelosten Regierung widerfiehen konnen, wenn eine feindliche, und wie ber Erfolg lehrte, zahlreichere Armee auf vier verfchiedenen Seiten, dren Stunden von der Sauptfradt fieht, und biefelbe von allen vier Seiten zu gleicher Zeit angegriffen wird! Lagt ench alfo, ihr Bater und Bittwen der Berftorbenen, über den Tod eurer Gobne und Gatten nicht betruben. Gie haben bas Ihrige fur das Daterland gethan, und find auf alle Falle den Tod der Ehren geftorben. Das Resultat des ganzen Rriegs ift: daß die italienische Urmee eigentlich gar feinen Bortheil über uns erhalten , da hingegen die Rheinarmee uns überall geschlagen hat. Gleichwohl wird jeder Schweizer gefteben muffen, daß die fiegende Armee fich großmuthiger gegen une, als die nicht fiegende , bewiefen , unfern Schmerg burch feine bittern Rrankungen erhoht, fondern vielmehr Bedauern mit unferm Schicksale an Tag gelegt hat. Gelbst ber Rapport, welchen ber Dbergeneral Schauenburg an das frankifche Direktorium abgestattet hat, war in ehrenvollen Ausbris den fur die Schweiz abgefaßt, da hingegen ber Bericht bes General Brune und feiner Adjutanten weit nad)= theiliger für uns eingerichtet ift.

Dienstags den 10. Aprill, Nachmittags, find der vor; malige Schultheiß von Mulinen, die Rathsherren von Dießbach, von Erlach, Manuel Escharner und Wurstemberger, wie auch der alt Landvogt von Bateten wyl von Bivis, und der alt Castlan Brunner von Wimmis, auf Befehl der franklischen Generalität arretirt

und, wie man fagt, als Geifel nach Suningen geführt worden.

Berwaltungskammer am 8. dieß hierüber genehmigt hat. Allein der Raum gestattet uns dies Bernertsche Berwaltungskammer am 8. dieß hierüber genehmigt hat. Allein der Raum gestattet uns dies bie Bernertsche Berwaltungskammer am 8. dieß hierüber genehmigt hat. Allein der Raum gestattet uns diese nicht. Hier also nur die wichtigsten Urtikel in einem möglichst ware genehmigt hat. Allein der Raum gestattet uns dieses nicht. Hier also nur die wichtigsten Urtikel in einem möglichst waf fammengedrängten Auszuge:

I. Bermaltung ber offentlichen Guter und Gebaude. 1) Gie follen je nach ben Umftanben bes Orts entweber verwaltet, ober an den Meifibietenden ( 3) gang ober theilsweife, gegen Gelb ober Raturalien) 2) Die Schlofgebande, die nur ju? verpachtet werden. Bewohnung , und nicht nothwendig jur Landwirthschaft dienen, werden unter Beding der Bewohnung und Be-4) und 5) Die Lebens= forgung befonders ausgeliehen. afforde um Alpen, Roben und bergleichen find vorläufig benbehalten, allfällige Natural-Abgaben werden aber fo= gleich verfilbert. 6) Die obrigfeitlichen Walbungen follen nicht verlieben, fondern von den Munizipalitaten und Bannwarten forgfaltig gehatet, Solzbewilligungen blos von ber Bermaltungsfammer ertheilt, und die Frevler 7) Rur bas auf bem Drt fich gefetlich beftraft werben. befindliche Privateigenthum der Amtleute, befonders land= wirthschaftliche Inftrumente, u. f. w. tonnen fich bie Empfaher mit ihnen abfinden. II. Begiehung ber offentlichen Ginfunfte. 8) In jedem Bezirk eines pormaligen Umts ober Bogten, wird fur die Beziehung, fowohl der obrigfeitlichen als oberamtlichen Einfunfte ein Mational - Schaffner angeftellt; wogn 9) bie Munigipia ber Bermaltungskammer einen zwenfachen Borfchlag ein= geben , von bem aber die Lebensbesteher ausgeschloffen find. 10) Ihre Pflichten find : Aufficht über die Erfüllung der Lebensafforde, Beforgung ber Ginfunfte und Ausgaben, Buchhaltung, Rechnungsablage. 12) Befoldung, 4 vom III. Bolltiebungs = Mittel. Hundert.

Commiffarien werden fogleich bas Land bereifen, und alle vorläufigen Unftalten treffen; 15) fie konnen die fachkun= digen Amtleute bengichen, und follen 16) einen vollftandi= gen Ctat und Schagung diefer obrigfeitlichen Gebaube, Guter, u. f. w. mitbringen; uber ihren gewohnlichen Er= trag fich erfundigen ; die Grundlage ber Lebensafforbe auffegen: über das angestellte oder anzustellende Personale Bericht eingeben; und 17) die allfälligen Raffen inven= torifiren. 18) Dann wird die Bermaltungskammer bie National = Schaffner ernennen , die Hinleihung bekannt machen, und die Steigerung abhalten laffen. 19) Diemand ift hievon ausgeschloffen, als die Mitglieder der Berwaltungstammer und die wirflichen Bezieher offents licher Ginfunfte. 20) Die Afforde dauern wenigftens ein Jahr, und ben allfälligem Berfauf werden die Beffeber billig entschadnet.

Selvetische Republif.

Maran, ben 12. Aprill. Seute war die erfte Zusam= mentunft ber conftitutionellen belvet. Rathe, von den Cantonen : Burich, Bern, Lugern, Bafel, Freyburg (ober Garine und Broge), Golothurn, Schaffhaufen, Leman, Mergau und Oberland. Rach Untersuchung der Beglaubigungescheine fonderten fich die benden Rathe; ber große Rath schlug die formliche Unerkennung der helvetisch en einen und untheilbaren Republik vor, und ber Senat genehmigte folches. Mit allgemeinem Jubel, unter Mufit und dem Donner ber Ranonen murde die neue, oder vielmehr blos verjungte Republik ausgerufen. Doge ber Genins der alten funftig auch diese begleiten, und unfer Ruhm , unfer Glud und unfre Ruhe bald wieder uen und fefte fteben! Bon guter Borbebeutung ift gewiß, baß Ddis von Bafel Prafident in dem Genate, und Prof. Rubn von Bern Prafident in dem Bolfsrathe ift.

Fortsesung von der Rothwendigkeit moralische Erenheit mit der politischen zu verbinden.

Aus was für einem Grund ist die Sesclischaft zu großen Hoffnungen berechtigt, wenn es der reine Trieb nach Wahrheit ist, der die meisten Glieder einer gesells schaftlichen Verbindung antreibt, fren und ungehindert ihre Zwecke zu verfolgen?

13) Vier Behauptung veranlaast.